

**Totalrevision der Schulgemeindeordnung**

**Primarschule Obfelden**

**vom 24.02.2008**

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
II.	DIE STIMMBERECHTIGTEN .....	3
1.	<i>Politische Rechte</i> .....	3
2.	<i>Urnenwahlen und –abstimmungen</i> .....	3
3.	<i>Schulgemeindeversammlung</i> .....	4
III.	SCHULPFLEGE .....	6
IV.	WEITERE ORGANE .....	8
4.	<i>Schulleitung</i> .....	8
5.	<i>Schulkonferenz</i> .....	9
6.	<i>Rechnungsprüfungskommission</i> .....	9
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	9

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- Art. 1 Gemeindeordnung  
Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Primarschulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.
- Art. 2 Gemeindeart  
Das Gebiet der politischen Gemeinde Obfelden bildet die Primarschulgemeinde.
- Art. 3 Gemeindeaufgaben  
Die Primarschulgemeinde führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

## **II. DIE STIMMBERECHTIGTEN**

### **1. Politische Rechte**

- Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit  
Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.  
Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.  
Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.  
Die Bestimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

### **2. Urnenwahlen und –abstimmungen**

- Art. 5 Verfahren  
Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise der politischen Gemeinde übertragen, in deren Gebiet die Primarschulgemeinde liegt.  
Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.  
Die Schulpflege setzt die Wahl- und Abstimmungstage in Absprache mit der pol. Gemeinde fest.  
Die Durchführung der Urnenwahlen und –abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der politischen Gemeinde.
- Art. 6 Urnenwahl

Durch die Urne werden die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahl der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

- a) der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
- b) die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und von Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als 2 Millionen

und über

neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Aufgaben von mehr als 1 Million Franken.

### 3. Schulgemeindeversammlung

Art. 10<sup>1)</sup> Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Die Schulgemeindeversammlung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten der Schulpflege geleitet. Die Leiterin / der Leiter der Schulverwaltung führt das Protokoll.

Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

- a) der Personalverordnung
- b) der Grundsätze der Gebührenerhebung für weiter gehende Tagesstrukturen
- c) von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 12 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

- a) die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Schulgemeinde,

- b) die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9 GO,
- c) die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.—oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 40'000.—zur Folge haben,
- d) die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu den Zweckverbänden und deren Änderungen,
- e) die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
- f) die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
- g) die Schaffung anderer neuer, ständiger, vollamtlicher Stellen mit Kosten von mehr als Fr. 100'000.—jährlich.

Art. 13 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

- a) die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
- b) die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
- c) die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.—

und über

- neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 40'000.--,
- d) die Abnahme der Jahresrechnung,
- e) die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
- f) den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 200'000.— und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 200'000.--,
- g) die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 200'000.—und Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 80'000.--,
- h) Finanzielle Beteiligungen über Fr. 80'000.—im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
- i) Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 40'000.—im Einzelfall,
- j) Vorfinanzierung von Investitionen

### **III. SCHULPFLEGE**

- Art. 14 <sup>1)</sup> Zusammensetzung  
Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
- Art. 15 Geschäftsführung  
Die Geschäftsbehandlung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Organisationsstatut der Primarschule Obfelden.
- Art. 16 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse  
Die Schulpflege
1. bestimmt aus ihrer Mitte:
    - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,
    - b) die Kommissions-Vorsteherinnen bzw. –Vorsteher und deren Stellvertretungen,
    - c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege
  2. wählt in freier Wahl:
    - a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege,
    - b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen,
  3. wählt, ernennt oder stellt an:
    - a) den Leiter / die Leiterin der Schulverwaltung
    - b) die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter,
    - c) die Lehrpersonen,
    - d) die Schulärztin bzw. den Schularzt,
    - e) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
    - f) die weiteren Angestellten im Schulbereich.
- Art. 17 Rechtsbefugnisse  
Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung:
- a) des Organisationsstatuts,
  - b) der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
  - c) von Geschäftsordnungen für sich und die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüssen und beratenden Kommissionen,
  - d) von Regeln, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellten,
  - e) von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen,
  - f) von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen,

- g) von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenzen der Gemeindeversammlung fallen.
- h) Der Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler/Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder für diese (VSG § 11/VSV §10.)
- i) Der Erlass von Tarifen für Elternbeiträge ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule sofern dafür nicht die GV zuständig ist.

Art. 18 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Schulpflege stehen zu:

- a) Die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind.
- b) Der Vollzug der Schulgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind.
- c) Die Besorgung sämtlicher Schulgemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Schulgemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Schulgemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt.
- d) Die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu.
- e) Die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.
- f) Die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.
- g) Die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind.
- h) Die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist.
- i) Die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan.
- j) Die Genehmigung und die Veröffentlichung der Schulprogramme.
- k) Die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.
- l) Die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 19 Finanzielle Befugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

- a) den Ausgabenvollzug
- b) gebundene Ausgaben,
- c) Die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 40'000.—für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.—für einen bestimmten Zweck.

- d) Die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 40'000.—für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.—im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.—für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.—im Jahr.
- e) Die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 40'000.—für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.—im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.—im Jahr.
- f) Den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 100'000.—und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 200'000.--.
- g) Die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis Fr. 200'000.—und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 80'000.--.

Art. 20 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 21 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 22 <sup>1)</sup> Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiter und Schulleiterinnen und eine Vertretung von einer Lehrperson mit beratender Stimme teil.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

## **IV. WEITERE ORGANE**

### **4. Schulleitung**

Die Schulleitung besteht in der Regel aus einer oder zwei Personen.

Art. 23 Zuständigkeit

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule (VSG §44).

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.



Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

## **5. Schulkonferenz**

### **Art. 24 Zusammensetzung**

Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule zu unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.

Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Sitzung der Schulkonferenz.

### **Art. 25 Befugnisse**

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

## **6. Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 26 Zuständigkeit**

Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der politischen Gemeinde.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 27 Inkrafttreten**

Diese Schulgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Bestimmungsberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

### **Art. 28 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Schulgemeindeordnung vom 19. Oktober 2003 aufgehoben.

**Die vorstehende Totalrevision der Schulgemeindeordnung wurde an der Urnenabstimmung vom 24. Februar 2008 genehmigt.**

### **Primarschulpflege Obfelden**

Brigitte Brauchli  
Präsidentin

Astrid Schwendimann  
Aktuarin

<sup>1)</sup> Teilrevision der Gemeindeordnung

Änderungen an der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 angenommen.  
In Kraft gesetzt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am  
04.12.2013.

Übergangsregelung Art. 14 und Art. 22:

Art. 14. Bis zum Ende der Amtsdauer 2010 – 2014 besteht die Schulpflege mit Einschluss der  
Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Art. 22. Bis zum Ende der Amtsdauer 2010 – 2014 besteht die Vertretung der Lehrpersonen an  
den Schulpflegesitzungen aus drei Personen.